

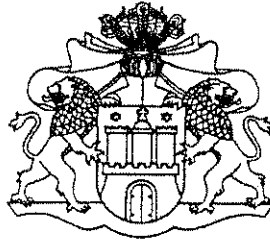
Amtsgericht Hamburg

Az.: 36a C 570/11

Ausfertigung

EINGEGANGEN

14. FEB. 2012



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Hamburg durch den Richter am Landgericht Führer am 02.02.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin als Schadensersatz für die unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung des 29 Tonaufnahmen umfassenden Albums [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED] einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € sowie weitere 1.379,80 € als Kostenersatz zu zahlen, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.01.2012.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.879,80 € festgesetzt.

Führer
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 10.02.2012

Meyer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle